

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-162

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 20.03.2012

Betreff:

Gemeinde Bensdorf, Aufstellung des sachlichen Teil-FNP Windenergienutzung , Beteiligung Nachbargemeinde gem. BauGB

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.05.2012	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die beabsichtigte Planung der Gemeinde Bensdorf für einen Teilflächennutzungsplan zur Sicherung der Windenergienutzung zur Kenntnis.

Die Bauleitplanung der Stadt Genthin wird mit der Voruntersuchung nicht berührt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Plangemeinschaft „Havelland-Fläming“ wurde mit dem Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 14.09.2010 für unwirksam erklärt. Mit dieser Entscheidung sind erhebliche Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA verbunden.

Durch den Wegfall der bisherigen, festgesetzten Eignungsgebiete für Windenergie, die zugleich eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf allen übrigen Flächen bedeutete, liegen auch bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.

Betreiber von WEA haben nun damit die Möglichkeit auf Flächen, die bisher keine Eignungsgebiete darstellten, Anträge auf die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu stellen.

Um einer unkontrollierten Errichtung von WEA planungsrechtlich entgegenwirken zu können, wurde eine Voruntersuchung veranlasst.

Es wurde damit ermittelt, ob auf dem Gemeindegebiet potenzielle Eignungsgebiete für die Errichtung raumbedeutsamer WEA existieren, die mit anderen Interessen öffentlicher Belange sowie mit dem allgemeinen und besonderen Artenschutz vereinbar sind.

Davon ist die Gemeinde Bensdorf betroffen, die im Westen unmittelbar an Sachsen-Anhalt grenzt. Ein unmittelbarer Verbindungspunkt zur Gemarkung Genthin ist nicht betroffen.

Die ermittelte Potenzialfläche in einer Größe von 36.64 ha befindet sich westlich von Bensdorf, nördlich der B1 an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Dort sollen nach den bisherigen Untersuchungen 5 WEA der 2-3 MW-Klasse errichtet werden.

Der Abstand zu den bestehenden 3 WEA oberhalb der Rathenower Heerstraße beträgt >5.000,00 m und berührt somit nicht den Eignungsbereich der Stadt Genthin.

Die Regionalplanung sollte länderübergreifend abgestimmt werden, um so auch langfristig die Planungsinteressen der Stadt Genthin abwägen zu können.

Künftige Betrachtungen zu Windeignungsgebieten in der Gemarkung Genthin haben die Vorgaben aus dem Land Brandenburg zu berücksichtigen. Nach bisherigen Daten, die sich aus dem derzeit gültigen REP ergeben, ist nicht abzuleiten, dass kommunale Eignungsgebiete in dem Geltungsbereich der vorbeschriebenen Anlagen liegen.

Die Planung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlage: GO LSA, BauGB

Anlagen:



Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 21.03.2012	FB Finanzen Datum	